

Stollen / der kein verstopffter Ort hat / weder daselbst / noch am Mundloch / oder Wasserseige / so die wandelbahr / nach gemachter Merckmahl spüret / dem Bergmeister bey seinen Pflichten berichten soll.

3. So dann hat der Bergmeister dasselbe Lehen vor frey zu erkennen / woserne mit dem Bergbuch nicht zu erweisen / auch unbewußt / daß die Zeche in andere Wege / entweder durch Frist / Steuer / anhängige Klage / oder sonst bauhafftig erhalten werde.

4. In Freymachen der Zwitter-Zechen ist nicht nur in der Grube / ob da Arbeit geschicht / sondern auch ob von der Zeche Zwitter auffbereitet / oder geschmelzet werden / sich zu erkundigen / und so der eines in der Hand-Arbeit befunden / nicht frey zu erkennen.

5. Wenn nun eine Zeche frey erkand / so bleibet dem Freymacher / so ferne er die Zeche würcklich beleet / alles Bezähe an Kübel / Karn / Seylen / Feusteln / Keilhauen / Krägen und gewonnenen Vorrath in der Grube / was aber zu Tag ausbracht / und über die Hengebanck ist / denen alten Gewercken.

6. Da sichs ereignete / daß eine Zeche zwey mahl frey gemachet / bestätigt und der Anschlag und Zubuß-Brieff vier Wochen angestanden / es hätte aber der Aufnehmer bey dem ersten Freymachen die alten Gewercken im Gegenbuch nicht aus thun lassen / und diese suchten nach dem andern Freymachen ihre Theile / solchen Falls sind Sie / so ferne sie auff's erste Freymachen zur gesetzten Zeit ihre Zubuß nicht erlegen / keinesweges zu zulassen / unangesehen die Gewerckschafft noch im Gegenbuch.

7. Zechen / die vier Quartale nacheinander / auffer erlangten Frist nicht gebauet / oder da sie gleich gebauet / nicht verrecesseet worden / dürffen keines Freyfahrens / sondern sind ohne alle Mittel ins Freye gefallen / daher auch die Aufnehmer anzuschlagen / noch die alten Gewercken wieder darzu zu lassen nicht verbunden.

8. Wenn eine Zeche ordentlich gemuthet / bestätigt / und das bestätigte Lehen ins Bergbuch eingetragen / dessen Einantwortung

tung